

Beschluß des Amtsgerichts Lauenstein vom 10. September 1925

„Nachstehend bringen wir die Entscheidung des Konkursgerichtes im genauen Wortlaut zum Abdruck. Kürzungen sind nicht vorgenommen worden, um den Genossen die Möglichkeit zu geben, alle Einwendungen unter genauer Angabe der Paragraphen usw. einzureichen und sich in den etwa einzusehenden Listen zurechtzufinden.

Die Schriftleitung.

In dem Konkursverfahren über die Deutsche Präzisions-Uhrenfabrik Glashütte Sa., Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher, e.G.m.b.H., Glashütte wird die von dem Konkursverwalter, dem Kaufmann Alfred Canzler in Dresden, nach § 106 des Gesetzes betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften eingereichte

Vorschubberechnung

nach § 108 dieses Gesetzes

für vollstreckbar erklärt,

soweit neben der Listennummer der Name des Genossen und die Höhe der Geschäftsanteile verzeichnet stehen, hinsichtlich ihrer Abteilung A, die in die drei Bände I bis III (rot) zerfällt und die laufenden Nummern 1 bis 2931 enthält, und hinsichtlich ihrer Abteilung B (rot), die die Nummern 1 bis 603 enthält. In den drei Bänden der Abteilung A sind die Genossen enthalten, die ungekündigt in der Genossenliste stehen, in dem Bande B die Genossen, die gekündigt haben, aber erst 1924 in der Liste gelöscht worden sind.

Abzuändern ist die Vorschubberechnung hinsichtlich der laufenden Nummern 1067, 1459, 1617, 1843, 2068. Die unter diesen Nummern verzeichneten Genossen, die die Listennummern 1464, 1910, 2089, 2376 und 2652 tragen, sind irrtümlich vom Konkursverwalter in der Vorschubberechnung aufgeführt worden und deshalb auf seinen gestellten Berichtigungsantrag hin zu streichen.

Abzuändern ist die Vorschubberechnung weiter hinsichtlich der laufenden Nummer 1, wo die Haftsumme nur 500 RM beträgt, und hinsichtlich der in der Liste 12 verzeichneten Genossen, die zu streichen sind, und hinsichtlich der laufenden Nummer 1145 (Genossen-Liste 1550), hinsichtlich dieses Genossen ist in der Haftsummenspalte anstelle: „500 RM“ zu setzen 438,95 RM.“

Berichtigt wird die Vorschubberechnung hinsichtlich der in der Liste Nummer 15 enthaltenen Genossen hinsichtlich ihrer Geschäftsanteile. Für vollstreckbar erklärt werden nur die Beträge, die in der Liste 15 verzeichnet sind, und hinsichtlich der in der Liste Nummer 16 enthaltenen Genossen die Namen. Anstelle der in der Vorschubliste aufgeführten Genossen treten die Namen ihrer Erben.

Ausgenommen von der Vollstreckbarkeitserklärung sind, also der Vollstreckung unterliegen nicht:

A) die Genossen, die in der Liste 12 enthalten sind, und

B) die Genossen, die in den Listen 8—11 enthalten sind.

Hinsichtlich der unter B aufgeführten Genossen bleibt die Entscheidung über die dort verzeichneten Einwendungen vorbehalten, soweit sie die darin verzeichneten Haftsummen betreffen. Zur Vornahme weiterer Ermittlungen wird hinsichtlich der unter B erwähnten Genossen Termin zur Verhandlung auf den

anberaumt. 16. Oktober 1925, 9 Uhr vormittags,

Gründe

I. Bei der hier in Frage kommenden Genossenschaft handelt es sich um eine solche nach § 2 Ziff. 3 Gen.-Ges., bei der die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeit der Genossenschaft im voraus auf eine bestimmte Summe beschränkt ist. Nach § 131 Gen.-Ges. darf die Haftsumme der einzelnen Genossen nicht niedriger als der Geschäftsanteil sein. Der Geschäftsanteil und die Haftsumme beträgt nach der jetzt geltenden Satzung hier 500 (fünfhundert) Reichsmark, nachdem der ursprünglich festgesetzte Goldmarkbetrag durch Eintrag des Registergerichts vom 25. Februar 1925 (III, 6) entsprechend § 3 der Verordnung vom 12. Dezember 1924 (RGL. I S. 775) in Reichsmark abgeändert worden ist.

Die Nachschußpflicht der Genossen, die aus ihrer Verbindlichkeit gegenüber der Genossenschaft folgt, ist in §§ 105—115, § 141 Gen.-Ges. geregelt.

Der Termin gemäß § 108 Gen.-Ges. ist dazu bestimmt, endgültig festzustellen, ob und welche Einwendungen gegen die vom Konkursverwalter aufgestellte Berechnung erhoben werden (Merzbacher, Gen.-Ges. § 108 Anm. 1).

II. Die vom Konkursverwalter eingereichte

Vorschubberechnung

hat gemäß § 107 Genossensch.-Ges. die dort vorgeschriebene Zeit auf der Gerichtsschreiberei zur Einsicht der Beteiligten ausgelegt. Darüber ist in dem im Amtsblatt gehörig bekanntgemachten Termin (vgl. § 76 Abs. 3 KO.) vom 8. August 1925 in Glashütte und in der Fortsetzung dieses Termins am 14. August 1925 in Dresden verhandelt worden. Vgl. Blatt 34 folg. und 45 folg. des III. Bandes der Konkursakten. Die Vorschubberechnung ist ergänzt bzw. berichtigt worden durch die Eingabe des Konkursverwalters vom 6. August 1925 mit den anliegenden Listen A—C, (Bl. 25—30 des III. Bandes der Konkursakten) und durch die Ergänzung (Bl. 74) des III. Bandes der Konkursakten.

Die Einwendungen der Genossen sind in den Listen 1—16 zusammengestellt worden. Eine große Anzahl Genossen hat dieselben Einwendungen erhoben. Jeder Genosse, der mehrere Einwendungen erhoben hat, erscheint auch in verschiedenen Listen. Es umfaßt die Liste 1—1877 Nummern, die Liste 2-174, 3-86, 4—2, 5—310, 6—12, 7—138, 8-49, 9—7, 10—14, 11—1156, 12—15, 13—276, 14—10, 15—183, 16—36 Nummern.

Zu den unter III 1 bis 4 dieses Beschlusses erwähnten Einwendungen sind außer den in den Listen 1 und 2 aufgeführten Genossen noch die Genossen hinzuzufügen, die in anderen Listen stehen und dort den Vermerk „Sch. V.“ tragen.

III. Einwendungen die unbegründet sind:

1. Zur Liste 1 und 2: Die vom Konkursverwalter aufgestellte Bilanz sei zu vorsichtig abgefaßt. Die Abschreibungen seien zu hoch, ebenso der für den Ausfall der Außenstände eingesetzte Betrag. Hierzu ist zu sagen:

Nach § 106 Abs. 2, Gen.-Ges. ist die Höhe der Beiträge derart zu bemessen, daß durch ein vorauszusehendes Unvermögen einzelner Genossen zur Leistung von Beiträgen ein Ausfall an dem zu deckenden Gesamtbetrag nicht entsteht. Nach der überreichten Bilanz würde selbst, wenn alle Haftsummen voll eingingen, ein Ausfall von 1965 434,72 RM entstehen. Aus zahlreichen Einwendungen von Genossen geht aber bereits jetzt hervor, daß sie nicht in der Lage sind, die Haftsummen voll zu bezahlen. Der Ausfall wird also noch größer sein, als in der Bilanz vorgesehen ist. Da bei den Nachschüssen und der Schlußberechnung den Genossen die zu viel gezahlten Summen zugute zu rechnen sind, so entsteht ihnen kein Nachteil, wenn wirklich die Verwertung der Masse ein höheres Ergebnis hätte, als der Konkursverwalter geschätzt hat. Auch das Schrifttum vertritt allgemein den Standpunkt, daß der Gesamtbetrag der Beiträge der Vorschubberechnung höher als der Fehlbetrag zu ermessen ist. (Kommentar von Parisius - Krüger zum Gen.-Ges. § 105, Anm. 15. Jur. Wochenschr. 1907, 370).

2. Zur Liste 1 und 2: Die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 31. Mai 1924 und vom 9. September 1924 seien nichtig, weil sie durch arglistige Täuschung zustande gekommen seien und gegen die guten Sitten verstießen; denn die am 9. 9. 1924 vorgelegte Bilanz sei unrichtig und gefälscht gewesen, der prüfende Bücherrevisor habe die Prüfung der Bilanz nicht vornehmen dürfen und die Dreier-Kommission sei getäuscht worden. Außerdem sei der Generalversammlungsbeschuß vom 9.9.1924 noch nicht im Genossenschaftsregister eingetragen.

Die in der Generalversammlung vom 9. 9. 1924 beschlossene Satzungsänderung mit der Umstellung der Geschäftsanteile und Haftsummen in Goldmark ist am 3. Oktober 1924 in das Register eingetragen worden. Vgl. den Eintrag III, 5 der Akten für Blatt 9 des Genossenschaftsregisters. Die Eintragung des Generalversammlungsbeschlusses vom 31. Mai 1924 ist vom Registergericht abgelehnt worden.

Die einmonatige Anfechtungsfrist des § 51 Gen.-Ges. ist verstrichen, ohne daß eine Anfechtungsklage erhoben worden ist. Es kann dahingestellt bleiben, ob der Generalversammlungsbeschuß vom 9. 9. 1924 gem. den Bestimmungen des BGB. §§ 123 ff., 134, 138 angefochten werden kann oder nichtig ist. Es ist noch nicht behauptet worden, daß diese Anfechtung überhaupt der Genossenschaft bzw. dem Konkursverwalter gegenüber erklärt worden ist. Jedenfalls ist dem Registergericht der Erfolg der Anfechtung noch nicht dargetan worden. Vielmehr ist die gem. dem Generalversammlungsbeschuß vom 9. 9. 1924 erfolgte Änderung der Satzung jetzt noch unangefochten im Genossenschaftsregister eingetragen und deshalb der Entscheidung zugrunde zu legen. Überhaupt besitzt das jetzige Verfahren gem. § 108 Gen.-Ges. nur summarischen Charakter und bietet keinen Raum für ein längeres Beweisverfahren (vgl. Motive" zum Gen.-Ges., Parisius-Kr. § 108, Anm. 1). Dafür bleibt den Genossen die Geltendmachung ihrer Einwendungen im Wege der Anfechtungsklage nach § 1 1 1 Gen.-Ges. möglich (vgl. Deumer, Recht der eingetragenen Genossenschaften S. 396).

3. Zur Liste 1: Bei der Verschmelzung zweier Genossenschaften, wie sie zwischen Teuchern und Glashütte vorliege, hätten die Genossen das Recht, ihre Aufkündigung spätestens bis zum Ablauf von drei Monaten nach dem Zugehen der gerichtlichen Benachrichtigung von der erfolgten Verschmelzung geltend zu machen. Der Verschmelzungsbeschuß sei im Oktober 1923 erfolgt. Die gerichtliche Benachrichtigung sei Anfang Mai 1924 erfolgt, daher sei die dreimonatige Frist für die Genossen Anfang August 1924 abgelaufen. Innerhalb dieser Frist hätten zahlreiche Genossen gekündigt. Diese Kündigungen seien vom früheren Vorstand pflichtwidrig nicht dem Registergericht übersandt worden. Da ein schuldhaftes Versehen des alten Vorstandes vorliege, sei es Pflicht des neuen Vorstandes, dies sofort nachzuholen und die Aufkündigungen dem Registergericht einzureichen.

Richtig ist, daß die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft innerhalb dreier Monate nach der Benachrichtigung gem. § 93 c, Abs. 1, Sag 3 Gen.-Ges. das Recht zur Aufkündigung haben, und daß nach Eintragung der Aufkündigung und des Ausscheidens der Erwerb der Mitgliedschaft bei der übernehmenden Genossenschaft als nicht erfolgt gilt. Aber diese Wirkung tritt erst ein, nachdem das Ausscheiden in die Liste eingetragen ist, vorher nicht. (Vgl. § 93 c, Abs. 3, Safe 6 Gen.-Ges.). Die Genossen können sich dabei auch hinsichtlich ihrer Haftung nicht darauf berufen, daß der Vorstand oder das Gericht die Eintragung ungebührlich verzögert hätten (vgl. Recht 1923, S. 370).

4. Zur Liste 1 und 2: Die Vorschußberechnung des Konkursverwalters sei unrichtig. Er habe die Genossen nach Geschäftsanteilen darin herangezogen. Nach § 105, Abs. 2 Gen.-Ges. seien die Nachschüsse nach Köpfen zu leisten.

Die Satzung der Genossenschaft sieht über das Beitragsverhältnis nichts vor. Daher wären an sich die Nachschüsse nach Köpfen zu leisten. Da sich aber bereits jetzt übersehen läßt, daß die Nachschüsse den Fehlbetrag keinesfalls decken (vgl. oben unter 1), so steht nichts im Wege, in der Vor-

schußberechnung schon jetzt die Nachschüsse für die überschließenden Geschäftsanteile festzusetzen.

5. Zur Liste 3 und 5: Diese Genossen seien bereits 1924 oder früher ausgeschieden, da sie rechtzeitig gekündigt hätten. Es sei nicht ihr Verschulden, daß sie noch in der Liste ständen. Der Vorstand habe es pflichtwidrig unterlassen, die ihm übersandten Kündigungserklärungen umgehend dem Registergericht einzureichen.

Das Geschäftsjahr der Genossenschaft ist das Kalenderjahr. Da nach § 65, Abs. 2 Gen.-Ges. die Aufkündigung nur zum Schluß des Geschäftsjahres gestattet ist und da nach der Satzung die Aufkündigung mindestens 6 Monate zuvor schriftlich erfolgen muß, würden alle Genossen, die vor dem 1. 7. 1924 gekündigt haben und deren Kündigung in der Zeit vom 1. 7. 1923 bis zum 30.6.1924 dem Registergericht eingereicht worden ist, mit dem 31. 12. 24 ausgeschieden sein. Nun ist aber am 17. Juni 1925 über das Vermögen der Genossenschaft das Konkursverfahren eröffnet worden, das gem. § 101 die Genossenschaft auflöst. Da weiter § 75 Gen.-Ges. bestimmt, daß das Ausschneiden der Genossen nicht als erfolgt gilt, wenn die Genossenschaft binnen 6 Monaten nach dem Ausscheiden des Genossen aufgelöst wird, so sind alle die Genossen, deren Kündigungserklärung nach dem 1. 7. 1923 beim Gericht eingegangen ist oder die 1924 verstorben sind, haftpflichtig. Soweit die Kündigung vor dem 1. 7. 1923 beim Registergericht eingegangen ist, sind die Genossen bereits in der Liste gestrichen worden. So lange die Kündigung vom Vorstand aber noch nicht beim Registergericht eingereicht worden und das Mitglied in der Liste daher noch nicht gelöscht ist, besteht die Mitgliedschaft ohne Rücksicht darauf, daß es sich dabei um ein pflichtwidriges Unterlassen der Einreichung der Kündigung handelt (vgl. §§ 69, 70 Gen.-Ges., RGZ. 68, 348).

6. Zur Liste 4: Diese Genossen seien am 8. September 1924 durch Beschluß der Genossenschaft ausgeschlossen worden und damit sofort ausgeschieden. Ihre Haftung sei 6 Monate nach dem Ausschluß, also am 8. März 1925, erloschen und der Generalversammlungsbeschuß vom 9. 9. 1924 sei daher für sie nicht bindend.

Das vorstehend unter 5 Ausgeführte gilt auch für die Genossen, die 1924 ausgeschlossen worden sind. Der Ausschluß ist nur eine Art der Beendigung der Mitgliedschaft, der gem. § 68 Abs. 4, Gen.-Ges. dem Genossen gewisse Rechte nimmt. Hinsichtlich der Auseinandersetzung und der Haftung der Ausgeschiedenen besteht aber kein Unterschied zwischen denen, die freiwillig ihre Mitgliedschaft aufgegeben haben oder verstorben sind, und denen, die ohne ihren Willen ausgeschlossen worden sind. Die bis zu ihrem Ausscheiden gefaßten Beschlüsse der Generalversammlung sind auch für sie bindend (vgl. RGZ. 72, 8).

7. Zur Liste 6: Diese Genossen hätten nach der Satzung überhaupt nicht aufgenommen werden dürfen und seien daher in der Liste und der Vorschußberechnung zu streichen. Zum Teil hätten sie ihre Anteile von der Genossenschaft als Geschenk für treue Dienstleistung zugewendet erhalten. Einzelne von ihnen seien zugleich nach ihrem Beitritt veranlaßt worden, ihre Mitgliedschaft aufzukündigen. Dies sei auch geschehen.

Die Mitgliedschaft der Genossenschaft entsteht nach § 15, Abs. 1 Gen.-Ges. durch die unbedingte Beitrittsklärung, deren Einreichung durch den Vorstand beim Registergericht und durch die Eintragung des Registergerichts in die Liste der Genossen. Sobald diese drei Bedingungen erfüllt sind, ist der Unterzeichner der Beitrittsklärung Genosse geworden. Er kann sich nicht mehr darauf berufen, daß er nach den Satzungen nicht hätte aufgenommen werden dürfen, sondern mußte sofort wieder kündigen. Der § 2 der Satzung, der die Aufnahmefähigkeit behandelt, gibt der Genossenschaft das Recht, das Aufnahmegesuch abzulehnen, wenn ihr nicht genehme Personen um ihre Aufnahme nachsuchen. Übrigens fallen diese Genossen, die diesen Einwand vorbringen, offenbar alle unter § 2, Abs. 1 Ziff. 4 in der am 28. Mai 1920 abgeänderten Fassung der Satzung.

8. Zur Liste 2 und 13: Diese Genossen seien zu unrecht mit mehreren Anteilen in der Vorschubberechnung angeführt. Sie besäßen tatsächlich nur einen Anteil; denn nach der Umstellung der Anteile auf Goldmark hätten sie keine neuen Beitrittserklärungen abgegeben. Dies sei aber nötig gewesen, ebenso hätte ihnen ein weiterer Anteil erst zugewiesen werden können, wenn der erste Anteil voll eingezahlt gewesen sei. Außerdem sei es unzulässig, ihnen für kleine Spitzenbeträge weitere Anteile zwangsweise aufzubürden. Sie dürften daher nur mit je einem Anteil in der Vorschubberechnung stehen.

Die Generalversammlung vom 9. 9.1924 hat die mögliche Zahl der Geschäftsanteile auf 500 RM festgesetzt und zugleich beschlossen, in welcher Weise die bisherigen Geschäftsguthaben umgerechnet werden sollten. Bei der Art der Umrechnung war sie nur an die Goldbilanz-Verordnung vom 28. 12.1923 und deren Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen gebunden. Da sie die Umstellung diesen Bestimmungen entsprechend mit der erforderlichen Mehrheit beschlossen hat, hat das Registergericht die Umstellung auf die formgerechte Anmeldung hin im Genossenschaftsregister als Satzungsänderung gem. § 16 Gen.-Ges. eingetragen. Wie bereits oben zu 2 ausgeführt worden ist, ist es nicht Sache dieses Verfahrens, einen Registereintrag abzuändern.

Allerdings konnte bei der Umstellung auf Goldmark nicht beschlossen werden, daß einem Genossen mehr Anteile zugewiesen wurden, als er früher Beitrittserklärungen abgegeben hatte, weil nach § 137 Gen.-Ges. für jeden weiteren Geschäftsanteil vom Genossen eine besondere Beitrittserklärung abzugeben ist. Aber der Konkursverwalter hat dem bereits Rechnung getragen und seine ursprüngliche Vorschubberechnung durch die am 6. August 1925 nachgereichte Liste C (Blatt 28—30 der Konkursakten Band III) berichtigt. Soweit die Genossen in der Berichtigungsliste aufgeführt sind, ist deshalb diese der Vorschubberechnung zugrunde zu legen.

Ebenso kann der Meinung, daß nach der Umstellung für jeden weiteren Anteil eine neue Beitrittserklärung nötig sei, nicht beigetreten werden. Folgerichtig müßten die Genossen, die dies vorbringen, behaupten, daß sie überhaupt nicht mehr Genossen seien, weil ja zur Beteiligung als Genosse auch eine Anmeldung nötig ist, die sie jetzt nicht wiederholt haben. Die Genossen, die sich hierauf berufen, besaßen vor der Umstellung nicht mehr Anteile, als die früheren Satzungen gestatteten. Die Umstellung auf Goldmark ändert an dem Umfang ihrer Beteiligung nichts, sondern führt nur entsprechend den veränderten Geldverhältnissen eine andere Festsetzung der Guthaben herbei. Vgl. hierzu auch § 48 der 2. Verordnung zur Durchführung der Verordnung über Goldbilanzen vom 28. 3. 1924 (RGBl. I, S. 385). Daher kommt auch hierbei § 136 Gen.-Ges., der die Zulassung zu weiteren Geschäftsanteilen davon abhängig macht, daß die früheren erreicht und voll bezahlt sind, hier nicht in Betracht; denn daß die früheren Geschäftsanteile nicht erreicht worden seien, wird nicht behauptet. Die Goldbilanz-Verordnung mit ihren Zusatzbestimmungen kennt einen derartigen Schutz nicht, wie ihn die Genossen beanspruchen.

9. Zur Liste 2 und Genossenliste Nr. 2111 und 2112 (Giesebrecht): Die durch die Rechtsanwälte Hans Kohlmann, Dr. F. W. Kaiser und Uhlemann in Dresden vertretenen Genossen bringen vor:

Zahlreiche Genossen, die Obligationen der Gemeinschaftnerin gezeichnet hätten, seien die aus diesen Obligationen errechneten Guthaben als Geschäftsanteil angerechnet worden, ohne daß die Genossen damit ihre Zustimmung, insbesondere in der Form des § 137 Gen.-Ges. erteilt hätten. Diese so errechneten weiteren Geschäftsanteile seien auch aus diesem Gesichtspunkte, der neben dem oben unter 2 und 8 aufgeführten Einwendungen zu gelten habe, ungültig und eine Haftung könne aus diesen errechneten Geschäftsanteilen nicht hergeleitet werden.

Diese Einwendung ist nicht schlüssig. Zugunsten der von den Rechtsanwälten vertretenen Genossen ist anzunehmen, daß sie die Einwendung für alle ihre Auftraggeber geltend machen wollen.

Bei den früheren Inhabern der von der Genossenschaft ausgegebenen Obligationen hat diese im November 1923 angefragt, ob sie damit einverstanden seien, daß der Betrag der Obligation auf ihr Guthaben umgerechnet oder in Geschäftsanteile umgewandelt werde, anderenfalls werde der Obligationenbetrag in Papiermark zurückgezahlt. Dem Rundschreiben waren Beitrittserklärungen beigelegt. Soweit diese ausgefüllt und dem Registergericht eingereicht wurden, müßten die Unterzeichner gem. § 15 Gen.-Ges. als Genossen eingetragen oder nach § 137 Gen.-Ges. ihnen die weiteren Geschäftsanteile, auf die die Beitrittserklärungen lauteten, zugeschrieben werden. Daß jemand ohne Erklärung Genosse geworden sei oder mehr Geschäftsanteile erhalten habe, ist weder dargetan noch glaubhaft gemacht worden.

10. Zur Liste 7: Diese Genossen wenden sich nicht gegen ihre Zahlungsverpflichtung, sondern bestreiten nur ihre Fähigkeit, Zahlungen leisten zu können.

Damit können sie in diesem Verfahren nicht gehört werden. Es hat sich nur darüber auszusprechen, ob eine Verpflichtung der Genossen besteht, Zahlungen zu leisten. Unabhängig davon ist die Vermögenslage der Genossen und ihre Fähigkeit zur Zahlungsleistung. Sie müssen diesen Einwand erst in den folgenden Zwangsvollstreckungsverfahren geltend machen.

11. Der Genosse Bolland (Genossenliste 1932) bringt vor: Er habe seinen Geschäftsanteil mit je 251) RM am 20. 9. 1924 und am 3. 1. 1925 voll bezahlt, obwohl bisher von dem Gesamtbetrag des Geschäftsanteiles von 500 RM nur ein Teil fällig gewesen sei. Er habe daher den überschüssigen Betrag zu Unrecht bezahlt und wolle damit aufrechnen.

Dieser Genosse hat von der den Genossen eingeräumten Stundung keinen Gebrauch gemacht, sondern aus freien Stücken den Geschäftsanteil, der den Höchstbetrag der statthaften Mitgliedereinlagen bezeichnet, voll bezahlt. Seiner höheren Einzahlung entspricht auch der höhere Anteil an dem wirklich gemachten oder erwarteten Gewinn. Da er mit der Vollzahlung nur seiner Genossenschaftspflicht nachgekommen ist, liegt eine ungerechtfertigte Bereicherung der Genossenschaft nicht vor.

12. Der Genosse Petzold (Genossenliste 2216) wendet ein: Der Beschluß der Generalversammlung der Uhrgläserwerke Teuchern sei satzungswidrig gefaßt worden. Zu dem Umstellungsbeschluß habe die erforderliche Anzahl der Genossen, die nach der Satzung bei derartigen wichtigen Sachen erscheinen müsse, gefehlt.

Dieser Einwand scheint beachtlich zu sein. Aber das jetzige Verfahren bietet, wie oben unter 2 ausgeführt worden ist, keinen Raum zu umfangreichen Beweiserhebungen. Der Generalversammlungsbeschluß über Verschmelzung ist noch im Genossenschaftsregister eingetragen. Daher kann sich der Genosse mit Erfolg erst dann auf seine Einwendung berufen, wenn er die Satzungswidrigkeit dem Registergericht dargetan und dieses den Beschluß gelöscht hat.

13. Zur Liste 14: Die hierauf verzeichneten Genossen haben allgemein eingewendet, die Vorschubberechnung sei unrichtig, ohne dies näher zu begründen.

Da nur schlüssige Einwendungen verurteilt werden können, ist auf diese allgemeinen Redensarten nicht zuzukommen.

IV. Vorbehalten bleibt die Entscheidung

über folgende Einwendungen, zu denen die Ermittlungen noch nicht abgeschlossen worden sind:

1. Hinsichtlich der auf der Liste 8 aufgeführten Genossen: Diese Genossen sind, wie aus der Mitteilung des Konkursverwalters hervorgeht, verstorben. Der Todestag und die Erben sind aber noch nicht ermittelt, so daß jetzt noch nicht feststeht, wann sie ausscheiden oder ausgeschieden sind. Zur Anwendung von § 77 Gen.-Ges. ist dies aber erforderlich.

Daher ist die Vorschubberechnung bezüglich dieser Genossen noch nicht zur Entscheidung reif.

2. Zur Liste 9: Diese Genossen bestreiten ihre Mitgliedschaft und wollen überhaupt keine Beitrittserklärungen unterschrieben haben.

Durch Vorlegung der Beitrittserklärungen, gegebenenfalls durch Eid der Unterzeichner, muß erst festgestellt werden, wer die Unterschrift unter der Erklärung geschrieben hat, da sich die Vorschubberechnung nur auf Genossen erstrecken kann. Deshalb ist auch hinsichtlich dieser Einwendung das Verfahren auszusetzen.

3. Zur Liste 10: Diese Genossen wenden ein, sie seien als sie die Beitrittserklärung unterschrieben hätten, noch minderjährig gewesen, eine Genehmigung durch die gesetzlichen Vertreter und das Vormundschaftsgericht sei nicht erfolgt, auch nach erlangter Volljährigkeit hätten sie den Beitritt nicht genehmigt. Teilweise machen sie geltend, ihre gesetzlichen Vertreter hätten ohne vormundschaftsgerichtliche Genehmigung die Erklärung unterschrieben. Hierzu sind noch Ermittlungen notwendig, ob die in der Vorschubberechnung als Genossen Aufgeführten tatsächlich zur Zeit der Abgabe der Beitrittserklärungen unmündig waren, ob der Beitritt zur Zeit der Unmündigkeit vom gesetzlichen Vertreter und dem Vormundschaftsgericht genehmigt oder ob er nach erlangter Volljährigkeit von den Unterzeichnern selbst genehmigt worden ist.

4. Zur Liste 11: Hierzu wenden die Genossen ein, nach §93b Gen.-Ges. dürfe die Vereinigung der beiden Vermögen der Genossenschaften erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft von der anderen gem. §82 Abs. 2 Gen.-Ges. zur Anmeldung von Forderungen aufgefordert worden seien. Diese dreimalige öffentliche Aufforderung sei überhaupt noch nicht erfolgt, so daß die Frist zur Vereinigung der beiden Genossenschaften noch nicht zu laufen begonnen habe.

Diese Genossen wollen sich offenbar auf §93 d Abs. 1 Gen.-Ges. stützen. Danach können die Mitglieder der aufgelösten Genossenschaft der Uhrgläserwerke Deutscher Uhrmacher, eingetragene Genossenschaft m. b. H. in Teuchem, auf Grund ihrer Haftpflicht nur wegen der Verbindlichkeiten dieser Genossenschaft (Präzision) in Anspruch genommen werden, nachdem das Vermögen dieser Genossenschaft mit der Glashütter vereinigt worden ist. Nach §93b Abs. 4 Gen.-Ges. darf die Vereinigung der beiden Vermögen erst erfolgen, nachdem die Gläubiger der aufgelösten Genossenschaft von der anderen Genossenschaft durch dreimalige öffentliche Bekanntmachung in den Genossenschaftsblättern zur Anmeldung ihrer Forderung aufgefordert worden sind (§ 82 Abs. 2 Gen.-Ges.) und nur unter Beobachtung der nach §90 Abs. 1, 2, für die Verteilung des Vermögens geltenden Vorschriften. Da dieser Einwand durchschlagen dürfte, wenn die Vereinigung der beiden Vermögen noch nicht erfolgt ist, so ist das Verfahren bis zum Abschluß der Ermittlung auszusetzen.

5. Der Genosse Gies (Genossenliste 418) wendet ein, es sei ihm mehr Geschäftsguthaben auf sein Konto verbucht worden, als er gezahlt habe, die Einzahlungen seien dadurch zu hoch eingetragen worden, daß während der Zeit der Geldentwertung das Datum der Einzahlung unrichtig gebucht worden sei.

Dieser Einwand kann beachtlich sein, da die Umstellung nach der Höhe der Geschäftsguthaben erfolgt ist. Um dies nachprüfen zu können, ist das Verfahren insoweit auszusetzen.

V. Begründete Einwendungen

1. Der Genosse Ahnert (Genossenliste 1550) macht geltend, er habe nach der Konkurseröffnung über die fälligen Zahlungen hinaus 161,05 RM auf seinen Geschäftsanteil gezahlt. Er rechnet mit diesem Betrag gegenüber der in der Vorschubberechnung enthaltenen Haftsumme auf, weil er zur Zahlung nicht verpflichtet gewesen sei.

Dieser Einwand ist zu beachten und deshalb die Vorschubberechnung dahin abzuändern, daß an Stelle des Betrages von 500 RM 438,95 RM zu setzen ist.

Der Generalversammlungsbeschluß vom 9. 9. 1924 ge-

währte den Genossen Stundung und sah eine ratenweise Einzahlung der Geschäftsanteile vor. Bis zur Konkurseröffnung waren 410 RM fällig. Der Genosse Ahnert hat darüber hinaus etwas gezahlt, wozu er nach dem Willen der Genossenschaft nicht verpflichtet war. Wie in RGZ 73, 410 näher ausgeführt ist, finden die Rechte der auf ihre Sicherheit bedachten Gläubiger in Ansehung der Einzahlung auf den Geschäftsanteil ihre Grenzen in den Rechten, die die Genossenschaft selbst gegen die Genossen geltend macht. Die Gläubiger müssen sich also mit dem bescheiden, was die Genossen selbst hinsichtlich des Geschäftsanteiles beschlossen haben. Ahnert hat mithin eine Zahlung von 61.05 RM geleistet, zu der er nicht verpflichtet war. Er kann sie nach den Grundsätzen ungerechtfertigter Bereicherung zurückfordern und daher damit aufrechnen.

2. Zur Liste 12: Diese Genossen sind im Jahre 1923 oder vorher verstorben, ohne in der Liste gelöscht zu sein.

Gemäß § 77 Gen.-Ges. gelten die im Laufe eines Geschäftsjahres verstorbenen Genossen mit dem Schlusse des Geschäftsjahres, in dem sie verstorben sind, als ausgeschieden. Es bedarf also in diesem Falle zur Beendigung der Mitgliedschaft keiner Eintragung in die Liste. Daher können die Erben aller Genossen, die 1923 oder früher verstorben sind, nicht mehr zur Haftung herangezogen werden und sind in der Vorschubberechnung zu streichen. Anders ist es bei den 1924 oder 1925 Verstorbenen. Diese haften noch, wie oben unter III5 ausgeführt worden ist.

3. Der Genosse Nr. 1 der Genossenliste (Lfd. Nr. 1) wendet ein, er besäße nur einen Anteil.

Da dies der Konkursverwalter anerkannt hat und die zwei Anteile offenbar nur irrtümlich eingesetzt worden sind, war dementsprechend die Vorschubberechnung dahin zu berichtigen, daß dieser Genosse nur mit 500 RM Haftsumme einzusehen ist.

Dr. Thost.“

Uhrmacher- Woche • Nr. 38. 1925 S. 689- 692

